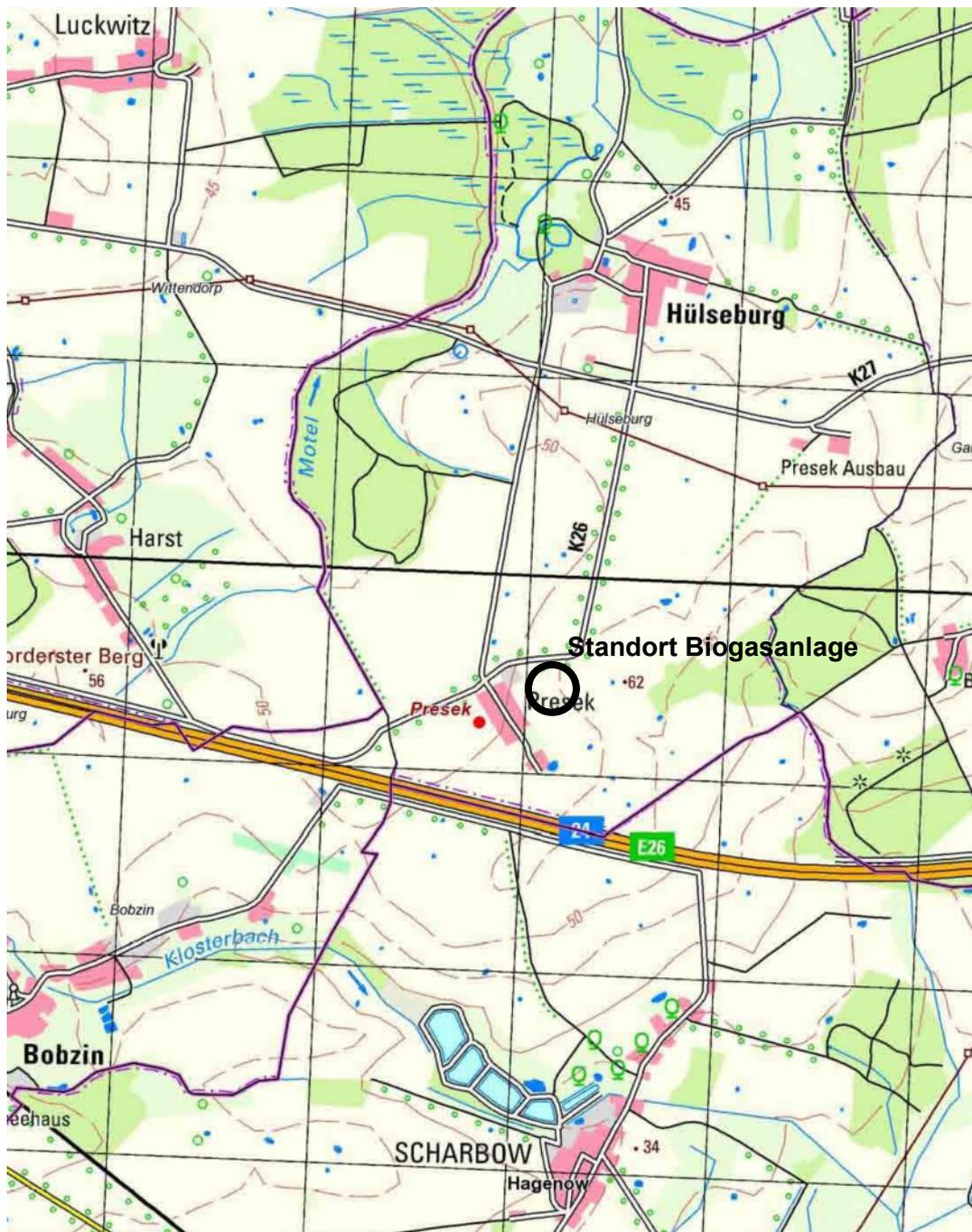


# GEMEINDE HÜLSEBURG

AMT HAGENOW-LAND



## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek"

Begründung

Februar 2011

## **Gemeinde Hülseburg Landkreis Ludwigslust**

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**

#### **“Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek“**

für das Gebiet der Gemarkung Hülseburg, Flur 6, Flurstück 31/1 und Teilfläche aus Flurstück 31/2 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 64 – östlich der Ortslage Presek und südlich der Kreisstraße 26

---

**Auftraggeber:** SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co.KG  
Hülseburger Straße 1  
19230 Hülseburg, OT Presek

**Auftragnehmer:** Gudrun Schwarz  
Architektin für Stadtplanung  
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin  
Telefon 0385 – 48 975 98 - 00  
Telefax 0385 – 48 975 98 - 09  
g.schwarz@buero-sul.de

**Bearbeiter** Gudrun Schwarz  
Kersten Jensen  
Frank Ortelt

---

## Inhaltsverzeichnis

### Begründung zur Satzung

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen .....	4
1.2. Planungsgrundlagen .....	4
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Planungsziel/ Standortwahl</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Vorgaben übergeordneter Planungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Bestand</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Planinhalt</b> .....	<b>8</b>
6.1. Art der baulichen Nutzung .....	8
6.2. Maß der baulichen Nutzung .....	8
6.3. überbaubare Grundstücksfläche .....	8
6.4. Örtliche Bauvorschrift .....	8
6.5. Verkehrserschließung .....	8
6.6. Technische Ver- und Entsorgung .....	9
<b>7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b> .....	<b>10</b>
7.1. Bestandsbeschreibung .....	10
7.2. Eingriffsbewertung .....	11
7.3. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation .....	12
<b>8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken</b> .....	<b>16</b>
<b>9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung</b> .....	<b>17</b>
<b>10. Städtebauliche Daten</b> .....	<b>18</b>

### besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

#### Anlagen:

1. Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) vom Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement Rostock von Oktober 2010 für elektrische Leistung von 2.000 kW
2. Geruchs- Immissionsprognose von ECO – CERT Karow von Oktober 2010 für elektrische Leistung von 2.000 kW

### Planzeichnung

---

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010),
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

### **1.2. Planungsgrundlagen**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hülseburg haben auf ihrer Sitzung am 08.07.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für das Gebiet „Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek“ ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Aufstellungsplan der Biogasanlage von Februar 2010 von ECO – CERT Karow. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Nutzungen, Straßen und Wege nach. Für die verkehrliche Anbindung im Westen wurde ein Flurkartenauszug ergänzt. Der Baumbestand wurde aus dem Luftbild bzw. aus den Landschaftspflegerischen Begleitplanungen übernommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Hülseburg, Flur 6 das Flurstück 31/1 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 31/2 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 64 für die verkehrliche Anbindung. Die Fläche ist ca. 2,77 ha groß.

---

Eigentümer des Flurstückes 31/1 ist die SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co.KG. Eigentümer der anderen Flächen ist Herr Axel Schulze, Miteigentümer der SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co.KG. Durch einen Pachtvertrag zwischen Eigentümer und Vorhabenträger wird die Fläche langfristig gesichert.

Das an der Südseite der Kreisstraße K 26 gelegene Plangebiet grenzt im Westen an die Halle des Betriebsgeländes der Schulze Hülseburg KG, das wiederum westlich an die Ortslage Presek angrenzt. Der Bereich des Plangebietes mit der geplanten Zufahrt grenzt im Osten an den landwirtschaftlichen Weg an. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen sind Ackerflächen.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplante Nutzung erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurde, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

### **3. Planungsziel/ Standortwahl**

Der Vorhabenträger, die SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co.KG, baut seit Juni 2010 in Presek eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 499 kW. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage. In der Biogasanlage sollen Hähnchenmist, Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe vergoren werden.

Zusammen mit der Gemeinde planen die Investoren die Entwicklung der Gemeinde Hülseburg mit den Ortsteilen Hülseburg und Presek als „Bioenergiedorf“. Ziel eines Bioenergiedorfes ist es, möglichst die gesamte Wärme- und Stromversorgung auf die Basis erneuerbarer Energieträger, insbesondere der Bioenergie, zu stellen und die Betreibung in Eigenregie zu führen. Um die Kriterien für ein Bioenergiedorf zu erfüllen, müssen für das gesamte Dorf der Strom und mindestens für die Hälfte des Dorfes die Wärme bereitgestellt werden. Die Abstimmungen mit den Einwohnern zur Abnahme sind eingeleitet. Als erster Schritt soll die Biogasanlage in Presek so ausgebaut werden, dass die Haushalte sowie die Ställe für die Hähnchenproduktion über ein Fernwärmenetz an die Biogasanlage angeschlossen werden, so dass der Energiebedarf regenerativ und eigenständig bereitgestellt werden kann. Diese geplante Entwicklung macht Flächen- und Leistungserweiterungen im Bereich der Biogasanlage erforderlich. Durch die geplanten Erweiterungsflächen für Silo, Behälter und die Erhöhung der Leistung auf max. 2 MW (elektrische Leistung) sowie die zweite verkehrliche Anbindung östlich des Standortes, ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 für die ca. 2,77 ha große Fläche soll eine mögliche Erweiterung der Silolager- und Behälterflächen, der Gasproduktion und die verkehrliche Anbindung der bereits genehmigten Biogasanlage geregelt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Erweiterung der Biogasanlage geplant. Dabei umfasst der flächenmäßig überwiegende Teil des Plangebietes die Bereiche, der bereits über Bauantrag genehmigten Biogasanlage.

Der Standort befindet sich ca. 150 m östlich der Ortslage Presek auf der südlichen Seite der Kreisstraße 26. Er grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Schulze Hülseburg KG mit der Lagerhalle, in der das für die Biogasanlage genutzte Getreide zwischengelagert wird. Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt einmal über das Betriebsgelände der Schulze Hülseburg KG im Westen und zum anderen über eine neue Zufahrt im Osten, so dass die Ortslage Presek nicht beeinträchtigt wird.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg, OT Presek“ geändert.

#### **4. Vorgaben übergeordneter Planungen**

Die Gemeinde Hülseburg liegt nördlich der Autobahn 24 im Landkreis Ludwigslust und gehört zum Amtsbereich Hagenow-Land.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 18 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin, ca. 12 km nördlich von Hagenow und ca. 7 km östlich von Wittenburg. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Dümmer, im Osten die Gemeinde Gammelín, im Süden die Stadt Hagenow und die Gemeinde Bobzin und im Westen die Gemeinde Wittendörp.

Per 31.12.2008 hatte die Gemeinde Hülseburg 172 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Hülseburg und Presek.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte ist das Gemeindegebiet von Hülseburg als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Danach ist der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume:

*Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.*

Entsprechend des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (RROP) Westmecklenburg von 1996 liegt die Gemeinde Hülseburg im ländlichen Raum, in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft (Ackerzahlen 40 bis 49). In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Hülseburg dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Seit Mai 2009 liegt der Entwurf des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg** (RREP WM – 2. Beteiligungsverfahren) vor. Danach liegt die Gemeinde Hülseburg in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Das Gemeindegebiet südlich von Hülseburg bis zur Autobahn A 24 ist als Infrastrukturkorridor ausgewiesen. Das Gemeindegebiet wird von 110 kV- und 380 kV- Freileitungen durchquert. Um die Ortslage Hülseburg ist eine Trinkwasserschutzzone festgesetzt. Die Gemeinde ist auch weiterhin dem Bereich des Mittelzentrums Hagenow zugeordnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die geplante Anlage in Presek zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung der Anlage schließt sich an einen bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und eine bereits genehmigte Biogasanlage an, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landwirtschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. können mitgenutzt werden. Der Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum VE-Plan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek“ geregelt.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Hülseburg ist seit dem 24.03.2001 wirksam.

Die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind hier als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek“ geändert.

## 5. Bestand

Das südlich an die Kreisstraße angrenzende Plangebiet wird zur Kreisstraße durch eine straßenbegleitende Baumpflanzung getrennt. Die Geltungsbereichsgrenze des VE – Planes verläuft in einem 10 m Abstand von der Flurstücksgrenze des Straßenflurstückes. Es schließen sich die Anlagen der in Bau befindlichen Biogasanlage an. Dazu gehören das Fahrsilo mit zwei Siloplaten, das Technikgebäude mit Feststoffbunker und BHKW (Blockheizkraftwerk), das Getreidesilo, eine Vorgrube mit Annahmeplatz für die Gülle, ein Fermenter mit integriertem Gasspeicher, ein Gärrestspeicher mit integriertem Gasspeicher, ein Nachgärer mit integriertem Gasspeicher und ein Gärrestspeicher.

Die geplanten Erweiterungsflächen

- westlich der Biogasanlage bis zur Lagerhalle,
- westlich der Silofläche und
- östlich der Biogasanlage bis zum Weg

werden landwirtschaftlich genutzt, ebenso wie die östlich und südlich an das Plangebiet grenzenden Flächen.

Die westlich angrenzende Lagerhalle der Schulze Hülseburg KG wirkt zu dem westlich liegenden Ort Presek als Abschirmung.

Das Gelände des Plangebietes liegt bei einer Höhe von 52,50 m ü. NHN.

Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht.

Im dem Bereich zwischen der nördlichen Geltungsbereichsgrenze und der Kreisstraße verläuft parallel zur Straße eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom, ebenso im Bereich der östlichen Zufahrt. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Deutschen Telekom GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn anzuzeigen. Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen an den Telekommunikationslinien zu vermeiden. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind aktuelle Bestandspläne bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH anzufordern.

Im Plangebiet befindet sich innerhalb der durch Bauantrag bereits genehmigten Fläche ein Bodendenkmal. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt werden. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Wenn während der Erdarbeiten zufällig neue Bodendenkmale entdeckt werden, ist das Landesamt und/oder die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Die Sammelausgleichsfläche befindet sich unter der 380kV-Freileitung Görries - Krümmel 419/420 der 50Hertz Transmission GmbH, zwischen den Masten Nr. 177 und 178. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den in diesem Fall Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Flächen und der 50Hertz Transmission GmbH für die bereits gebundenen und die neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen abzuschließen. Für alle Arbeiten im Freileitungsbereich sind jeweils die gesonderte Prüfung und Stellungnahme vor Beginn der Ausführung im zuständigen Regionalzentrum der 50Hertz Transmission GmbH einzuholen.

## **6. Planinhalt**

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

### **6.1. Art der baulichen Nutzung**

Im Vorhabengebiet ist nur die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von max. 2 MW mit den dazu erforderlichen Anlagenteilen zulässig.

### **6.2. Maß der baulichen Nutzung**

Unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Überbauung im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

Auf die Festsetzung zulässiger Vollgeschosse sowie der zulässigen Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verzichtet. In dem Plangebiet sollen Behälter entstehen, die nicht in einzelne Geschosse unterteilt werden und eine max. Traufhöhe von 12,00 m haben sollen. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der zulässigen Geschossflächenzahl würde sich daher kompliziert gestalten. Für technisch notwendige Anlagen/Aufbauten (z.B. Getreidesilo, Schornstein) ist eine Höhe bis max. 20 m zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt die Höhenlage des örtlichen Höhenbezugspunktes PP 1003 mit 36,29m.

Für die Regelung der städtebaulichen Dichte ist daher die Grundflächenzahl in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen geeigneter, das Maß der baulichen Nutzung für die beiden Teilgebiete zu regeln. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,8 festgesetzt. Sie gibt an, wie viel Fläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

### **6.3. überbaubare Grundstücksfläche**

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Vorhabengebiet durch Baugrenzen definiert. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagen möglich.

### **6.4. Örtliche Bauvorschrift**

#### **Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V**

Durch die baugestalterischen Ziele soll sich der Standort der Biogasanlage besser in das Landschaftsbild einfügen.

#### ***Farbgebung***

Die Farbgebung bestimmt wesentlich das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen in der freien Landschaft. In Anpassung an den Landschaftsraum sind nur reflexionsarme Braun-, Grün- und Grautöne zu verwenden. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkungen sind nicht zulässig.

### **6.5. Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt von der Kreisstraße über zwei Zufahrten:

- **westlich** - die bereits bestehende Zufahrt zwischen Lagerhalle und Plangebiet VE-Plan,

- **östlich** - Anschluss vor dem Kurvenbereich der Kreisstraße. Mit Schreiben vom 17.01.2011 wurde dieser Zufahrt von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust zugestimmt. Die konkrete Planung des Ein-/Ausfahrtbereiches ist der Kreisstraßenmeisterei zur Bestätigung vorzulegen.

Die Straße im Geltungsbereich des VE-Plangebietes bis zur östlichen Ein-/ Ausfahrt zur Kreisstraße wird in gebundener Bauweise ausgeführt, anfangs eine Breite von 4,50 m und vor der Ein-/Ausfahrt eine Erweiterung auf mindestens 5,50 m. Die konkrete Ausbildung der Ein-/Ausfahrt sowie der Nachweis der erforderlichen Schlepplinien ist mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Im Zuge des Ausbaus dieser Zufahrt ist der öffentliche Weg im Kurvenbereich zu sperren, da beide Zufahrten ansonsten in einem zu geringen Abstand wären.

## **6.6. Technische Ver- und Entsorgung**

Die konkreten Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen. Vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der FD 62 – Geoinformation und Bodenordnung des Landkreises Ludwigslust zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen.

### ***Wasserversorgung***

Das Plangebiet ist durch einen Trinkwasseranschluss über das Flurstück 31/2 an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

### ***Löschwasserversorgung***

Ein Löschwasserteich ist zwischen Lagerhalle und Standort Biogasanlage geplant. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 1600 l/min über zwei Stunden ist über den Feuerlöschteich möglich.

### ***Fernmeldeversorgung***

Für die fernmeldemäßige Versorgung des Plangebietes ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Deutschen Telekom GmbH vorzunehmen.

### ***Energieversorgung***

Entsprechend Stellungnahme der WEMAG AG vom 28.09.2010 ist ein Anschluss der Eigenerzeugungsanlage Biogas mit einer Gesamtleistung von 500 kVA in Presek an die Leitung „Zwölf Apostel“ des Umspannwerkes Wittenburg möglich. Die WEMAG Netz GmbH plant gegenwärtig den Anschluss an die 20-kV-Leitung im Bereich Presek. Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage werden derzeit alternative Anschlusspunkte gesucht. Der Baubeginn im VE-Plangebiet ist der WEMAG Netz GmbH mindestens 7 Monate vorher bekannt zu geben.

### ***Abwasserentsorgung***

Es sind keine Sozialräume geplant. Ansonsten ist eine Einzellösung – abflusslose Grube oder Kleinkläranlage – erforderlich, da der Ortsteil Presek nicht an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist.

### ***Niederschlagswasserentsorgung***

Verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist in abflusslose Sammelbehälter einzuleiten. Dieses verschmutzte Niederschlagswasser ist entweder wieder in den Prozess der Biogaserzeugung einzubeziehen oder unter Beachtung landwirtschaftlicher und düngemittelrechtlicher Bestimmungen sowie unter besonderer Beachtung der Wasserfassung Hülseburg landwirtschaftlich zu verwerten. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und Fahrwegen ist örtlich zu versickern. Im Rahmen des Bauantrages zur Biogasanlage mit einer

elektrischen Leistung von 499 kW war bereits die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers vorgegeben worden. Es steht versickerungsfähiger Boden an.

### **Elektroenergie**

Das Blockheizkraftwerk erzeugt Elektroenergie. Diese wird über eine Trafostation in das öffentliche Netz eingespeist.

### **Wärme**

Die vom Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme soll für die Versorgung der Hähnchenställe und der Orte Hülseburg und Presek genutzt werden.

### **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust.

### **Erdarbeiten**

Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust zu benachrichtigen. Unbelastete Bauabfälle sind wieder zu verwerten. Verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt ist in eine genehmigte Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

Falls Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll, sind die gültigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

## **7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden VE-Plan durchgeführten Umweltprüfung incl. AFB zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigefügt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen.

### **7.1. Bestandsbeschreibung**

Siehe Umweltbericht

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Hülseburg, Flur 6 das Flurstück 31/1 und ein Teilflächen aus den Flurstücken 31/2 und 64. Die Fläche ist ca. 2,7 ha groß.

Das an der Südseite der Kreisstraße K 26 gelegene Plangebiet grenzt im Westen an die Halle des Betriebsgeländes der Schulze Hülseburg KG, das wiederum westlich an die Ortslage Presek angrenzt. Der Bereich des Plangebietes mit der geplanten Zufahrt grenzt im Osten an den landwirtschaftlichen Weg an. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen sind Ackerflächen.

Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt einmal über das Betriebsgelände der Schulze Hülseburg KG im Westen und zum anderen über eine Zufahrt im Osten vor dem Feldweg, so dass die Ortslage Presek, aber auch die Alleebäume nicht beeinträchtigt werden.

Zusammen mit der Gemeinde planen die Investoren die Entwicklung der Gemeinde Hülseburg mit den Ortsteilen Hülseburg und Presek als „Bioenergieort“.

Diese geplante Entwicklung macht Flächen- und Leistungserweiterungen im Bereich der Biogasanlage erforderlich. Da sich durch die geplanten Erweiterungsflächen für Silo, Behälter u.a. und die zweite verkehrliche Anbindung östlich des Standortes die Nennleistung auf über 0,5 MW erhöht, ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben, und es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

## 7.2. Eingriffsbewertung

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) angewendet. Das Planvorhaben umfasst auf landwirtschaftlicher Fläche die Festsetzung eines Sondergebietes „ Biogasanlage“ für oben genannte Erweiterungen. Insofern ist von einer Erhöhung der Überbauung und Versiegelung auszugehen. Entsprechend wird durch den VE-Plan im Bereich der Baugrenzen die Zerstörung der vorhandenen Biotop- und der Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regulations- und Regenerationsfunktionen) zugelassen.

Von diesem Eingriff sind die folgenden Biotop- durch physische Zerstörung betroffen:

- junge Ackerbrache / Lagerfläche für Bau
- Acker

Wirkeinflüsse sind für folgende Wertbiotope zu diskutieren:

- Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Entfernung ca. 190m)
- Allee an der K26

Für das Kleingewässer ist, aufgrund der Entfernung und der vom Biotop abgewandten Lage der Erweiterungsbauten, eine weitere Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Auswirkungen nicht zu besorgen. Daher erfolgt für das Wertbiotop keine zusätzliche Berücksichtigung in den Wirkzonen.

Für die Allee ist aufgrund der Erweiterung eine weitere Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Auswirkungen nur im Zusammenhang mit der neuen Verkehrsfläche zu besorgen. Zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund der Anlagenerweiterung wurden im Gutachten ausgeschlossen.

Für die Allee erfolgt eine anteilige zusätzliche Berücksichtigung in der Wirkzonen 50m.

Die Eingriffe in Biotop, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Größe und Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die BGA wurden zunächst eigentumsrechtlich verfügbare Flächen geprüft und erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der jetzt gewählte Standort aufgrund der Benachbarung der Lagerflächen zur Biogasanlage und der wenig exponierten Lage abseits am Dorfrand am besten geeignet ist. Insofern kann eine Diskussion von Standorten keine Alternativen aufzeigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dienen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen folgende Vorkehrungen und Maßnahmen:

Bei Festsetzung der GFZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen.
- Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Allee gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, hier im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten. Für die Leistungserweiterung sind die angepassten Gutachten beizubringen.
- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden. Die Abpflanzung der Siloanlage ist bei Erweiterung fortzusetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden. Im Bauantrag für den Neubau von Fahrsilo und einer Mehrzweckhalle (Az. BA 100004) war als Auflage auch eine Ausgleichsmaßnahme A1 direkt hinter der Siloanlage und der Biogasanlage zu realisieren. Zur Klarstellung erfolgt eine Kennzeichnung im VE-Plan als Fläche „A1 lageverändert zum Az. BA 100004“
- Im Kronentraufbereich der parallel verlaufenden Allee sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln führen können, insbesondere Bodenabtrag, Ausschachtungen, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und der unsachgemäße Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ein Schutzstreifen ist vorzusehen.

Sonstige Grünordnerische Maßnahmen

- Ersatzmaßnahmen (Sammelausgleichsfläche) auf einer ehemaligen Waldfläche, die im Zuge des Baus der 380 kV-Freileitung gerodet wurde.

### **7.3. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation**

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) wird der Kompensationsumfang durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die betroffenen Biotope Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Der Acker wurde ebenso wie die Ackerbrache / Lagerfläche der Biotopwertestufung 1 zugeordnet. Bewertungsflächen sind die Erweiterungsflächen.

Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Aufgrund der geringen bis durchschnittlichen Ausprägung wurden KE-Werte im unteren bis mittleren Bereich der Spanne eingestellt.

Das angegebene Kompensationserfordernis (KE) enthält bereits zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bzw. das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Aufgrund seiner Lage als siedlungs- und straßennaher Bereich sind durch Störungen stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (KF = 0,75).

Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biototypbezogene Kompensationserfordernis“.

Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt beträgt er 0.

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung<sup>1</sup>

**A. Bewertung des Eingriffs**

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFFLÄCHE [m²]	Biotwert	Kompensationserfordernis	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
ohne Maßnahmefläche									
OIG	Gewerbegebiet / Biogasanlage	Biogasanlage, Lager, Ausgleichsfläche, Verkehrsflächen (Bauantrag)	16.491	-	1	1,5	0,75	0,0	0
ACL	Lehmacker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,8	8.365	-	1	1,5	0,75	1,0	9.411
ACL	Lehmacker	Baufläche, unversiegelt	2.092	-	1	1,0	0,75	1,0	1.569
ACL	Lehmacker	Verkehrsfläche	470	-	1	1,5	0,75	1,0	529
			27.418						
BAG	Allee	Wirkzone 50m	1.200		2	3,0	0,75	0,4	1.080
		<b>Summe:</b>							<b>12.588</b>

Es ist ein KFÄ von 12.588 auszugleichen.

**Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen**

Der Gesetzgeber fordert im § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 15), dass erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen im oben genannten Sinne müsste im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum der Restitution folgender Funktionen dienen. Dabei könnten die Funktionen bei fachlicher Eignung der Fläche auch auf ein und derselben Fläche wiederhergestellt werden:

<sup>1</sup> Bestandsdurchlauf Lager / Verkehrsflächen entsprechend: **ECO-CERT** April 2010 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für Siloanlage und Lagerhalle / Februar 2010 Biogasanlage am Standort Hülseburg / LK Ludwigslust

Entsiegelung von Flächen mit nachfolgender Anlage von Wald oder Grünland im Umfang der geplanten Versiegelung  
 Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, oder Hecken.

Zumindest die im ersten Anstrich genannte Hauptanforderung an den Ausgleich ist durch die Gemeinde oder den Investor nicht erfüllbar, weil geeignete Flächen im erforderlichen Umfang in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum nicht zur Verfügung stehen.

Insofern kommen Ersatzmaßnahmen in Betracht.

**Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Biogasanlage sollen auf Flächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hülseburg umgesetzt werden. Geplant sind

- Schutzmaßnahmen des Kronentraufbereiches der Allee.
- Ersatzmaßnahmen (Sammelausgleichsfläche) auf einer ehemaligen Waldfläche, die im Zuge des Baus der 380 kV-Freileitung gerodet wurde.

Fläche <sup>1</sup>	Biotop-Bestand	Zielbiotope	Fläche [m²]	WS	KWZ	LF	FÄ
Gemarkung Hülseburg, Flur 6, Flurstück 31/1 und Teilfläche aus Flurstück 31/2	Acker	Wiese	2.861	2	2,0	0,5	2.861
Gemarkung Hülseburg, Flur 9 Flurstücke 71, 75 und 92 tlw.	Rodungsfläche	Wiese	3.600	2	2,0	1,0	7.200
Gemarkung Hülseburg, Flur 9 Flurstücke 71, 75 und 92 tlw.	Rodungsfläche	natürliche Waldsaumgestaltung (L= 90 m; B= 15 m; 8-reihig einschl. Sukzessionsstreifen)	1.350	2	2,0	1,0	2.700
			7.889				<b>12.761</b>

**Maßnahmen im VE- Plangebiet**

Maßnahme für das Landschaftsbild: Abpflanzungen zur freien Landschaft sind bereits mit dem Bauantrag bestimmt. (nachrichtliche Übernahme)

**Maßnahmen außerhalb des VE- Plangebietes**

Ersatzmaßnahme Schutz Kronentraufbereich

Der 10m Schutzstreifen im Kronentraufbereich ist zu extensivieren und als Mähwiese zu erhalten.

Sammelausgleichsfläche

Der Bauherr hat zusätzlich zu dem bereits genehmigten Bauvorhaben Biogasanlage mit Silos und Lagerhalle den Neubau eines Hähnchenmaststalles beantragt. Auch die Ausgleichsmaßnahmen für diesen Bauantrag werden auf der Sammelausgleichsmaßnahme unter der 380 kV-Leitung realisiert. Die Kompensationsmaßnahmen für den Hähnchenmaststall ist mit E1 / E2 H (Hähnchenmast), die für die Lagerhalle / Silo mit E1 / E2 L (Lagerhalle / Silo) gekennzeichnet. Zusätzlich sind für den vorhabenbezogenen B-Plan erforderliche Ausgleichsmaßnahmen als E3 und E4B (Biogas VE) in der Sammelausgleichsmaßnahme gebunden.

Die noch verbleibenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sollen als Flächenpool angezeigt und nach Realisierung als Ökokonto geführt und dementsprechend nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung bewertet werden. (Gesonderter Vorgang)

Als Kompensation für die beschriebenen Eingriffe wird eine Reihe von Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Hülseburg Flur 9 auf den Flurstücken 71, 75 und 92 durchgeführt. Dabei handelt es sich um ehemalige Waldflächen, die im Zuge einer Neuerstellung einer 380-kV-Leitung gerodet wurden.<sup>2</sup>

Für den VE Plan ist die Gestaltung eines bis zu 8-reihigen Waldsaumes (E3 VE) einschl. Sukzessionsstreifen, an den neu entstandenen Waldkanten vorgesehen. Weiterhin werden Teile der ehemaligen Waldfläche in extensives Grünland umgewandelt (E4 VE).

### Nr. 3 Natürlicher Waldsaum

Der Waldsaum mit einer Länge von 90m und der Breite von ca. 15 m soll einen naturnah ausgebildeten Übergangsbereich zum Krautsaum bilden. Die Sträucher werden aus diesem Grund nicht flächendeckend gepflanzt, sondern als gruppierte Initialpflanzungen, die sich selbstständig in die Fläche ausbreiten. Die unbepflanzten Flächen werden der Sukzession überlassen, ca. 50 % des Pflanzstreifens.

Die Artenzusammensetzung wird wie folgt festgelegt:

Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	25 %
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	25 %
Zweigriffliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	25 %
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	25 %
Pflanzabstand der Sträucher ca. 1,50 m	

### Nr. 4 Extensivgrünland

Die Grünlandflächen von 3.600 m<sup>2</sup> sind als Mähwiesen (Sortenliste siehe Begründung) auszubilden und werden mindestens einmal im Jahr gemäht (nicht vor dem 15. Juni). Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Es erfolgt **keine** Düngung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung, Schleppen, Walzen, Neuan- oder Nachsaaten auf den Flächen. Ausnahmen von diesen Festlegungen sind vorab durch die zuständige Naturschutzbehörde zu genehmigen. Für Ende Herbst wird ein Pflegeschnitt empfohlen.

Vorgesehen ist die Verwendung folgender Arten mit einem Mischungsanteil in Gewichts-% von

Kräuter:

<i>Achillea millefolium</i>	<i>Gemeine Schafgabe</i>	0,5
<i>Agrostemma githago</i>	<i>Kornrade</i>	2,0
<i>Anthemis tinctoria</i>	<i>Färberkamille</i>	1,5
<i>Campanula patula</i>	<i>Wiesen-Glockenblume</i>	0,2
<i>Campanula rotundifolia</i>	<i>Rundblättrige Glockenblume</i>	0,2
<i>Centaurea cyanus</i>	<i>Kornblume</i>	1,5
<i>Centaurea jacea</i>	<i>Wiesenflockenblume</i>	1,5
<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>	1,0
<i>Daucus carota</i>	<i>Wilde Mähre</i>	1,5
<i>Galium album</i>	<i>Weißes Labkraut</i>	1,5
<i>Galium verum</i>	<i>Echtes Labkraut</i>	0,5
<i>Hypericum perforatum</i>	<i>Echtes Johanniskraut</i>	1,5
<i>Knautia arvensis</i>	<i>Acker-Witwenblume</i>	1,0

<sup>2</sup> Bestimmung und Ausgestaltung durch **ECO-CERT** 04.2010

<i>Leontodon hispidus</i>	<i>Steifhaariger Löwenzahn</i>	0,5
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	<i>Wiesen-Margerite</i>	1,5
<i>Lotus corniculatus</i>	<i>Gewöhnlicher Hornklee</i>	0,3
<i>Malva moschata</i>	<i>Moschus-Malve</i>	1,5
<i>Onobrychis vicifolia</i>	<i>Saat-Espartette</i>	1,5
<i>Papaver rhoeas</i>	<i>Klatschmohn</i>	1,0
<i>Pimpinella saxifraga</i>	<i>Kleine Biberhelle</i>	1,5
<i>Salvia pratensis</i>	<i>Wiesensalbei</i>	2,0
<i>Sanguisorba minor</i>	<i>Kleiner Wiesenknopf</i>	2,5
<i>Silene flos-cucull</i>	<i>Kuckuckus-Lichtnelke</i>	0,5
<i>Silene vulgaris</i>	<i>Taubenkropf-Leimkraut</i>	1,0
<i>Tragopogon pratensis</i>	<i>Wiesen-Bocksbart</i>	1,8
Gräser:		
<i>Agrostis capillaris</i>	<i>Rotes Straußgras</i>	5,0
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	<i>Gewöhnliches Ruchgras</i>	5,0
<i>Briza media</i>	<i>Gemeines Zittergras</i>	3,0
<i>Bromus mollis</i>	<i>Weiche Tresse</i>	5,0
<i>Cynosurus cristatus</i>	<i>Wiesenkammgras</i>	10,0
<i>Festuca guestfalica</i>	<i>Harter Schafschwingel</i>	10,0
<i>Festuca nigrescens</i>	<i>Horst-Rot-Schwinge!</i>	30,0
<i>Trisetum flavescens</i>	<i>Wiesengoldhafer</i>	2,0

Aus der Tabelle ergibt sich insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 12.588 und ein Flächenäquivalent von 12.761. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.

## **8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken**

### **Auswirkungen**

Durch die geplante Nutzung sind Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen und Wohngebäude zu erwarten.

Entsprechend der „Schallimmissionsprognose zur Biogasanlage in Hülseburg, OT Presek“ vom Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb März 2010 werden die geltenden Immissionsrichtwerte bei bestimmungsgemäßem Betriebsablauf der Biogasanlage (elektr. Leistung 2.000 kW) eingehalten.

Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten mit 10 dB „tags, werktags“ und 9 dB „tags, sonntags“ und mehr, die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) in Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA) von tagsüber 55 dB(A). Die ermittelten Beurteilungspegel liegen nachts 4 dB unter dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für WA – Gebiete. Ebenso liegen die auftretenden Spitzenpegel an den Immissionsorten erheblich unter dem jeweiligen Spitzenpegelkriterium. Entsprechend TA Lärm liegt die schutzbedürftige Nachbarschaft während der Beurteilungszeiten „tags“ (werktags) somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage, da der Beurteilungspegel mit 10 dB und mehr unter den Immissionsrichtwerten liegt. Die während der Beurteilungszeit „tags (sonntags)“ verursachten Immissionen sind nicht als relevant anzusehen, da sie die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB unterschreiten. Eine Ermittlung der Vorbelastung durch den Gewerbebetrieb der Schulze Hülseburg KG war nicht erforderlich, da dieser nur tagsüber arbeitet.

Die Anforderungen an das tieffrequente Geräuschspektrum des Abgaskamins wird mit einer Unterschreitung der Hörschwelle LHS um 3 dB erfüllt

Die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel ist insbesondere an die Einhaltung die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte gebunden:

- Der immissionswirksame Schalleistungspegel des BHKW beträgt 90,0 dB(A) unter der Voraussetzung, dass die angenommenen schalldämmenden Maßnahmen am BHKW eingehalten und die Tischkühler durch das Technikgebäude abgeschirmt aufgestellt werden.

Der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetriebliche Verkehrsbewegungen sollen tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen. Der Gemisch- und der Tischkühler sind neben dem Technikgebäude an dessen Nordseite aufzustellen. Die max. Schalleistungspegel für den Abgaskamin wurden im Teil B – TEXT festgesetzt.

Das Geruchsimmissionsgutachten von Oktober 2010 stellt fest, dass der nach dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg – Vorpommern“ empfohlene Mindestabstand von 150 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird. An den nächstgelegenen Wohnhäusern in der Ortslage Presek wurden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von max. 3 % der Jahresstunden ermittelt. Auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung aus der geplanten Hähnchenmastanlage 1.000 nördlich von Presek ist die Einhaltung des Orientierungswertes selbst für Allgemeine Wohngebiete in Höhe von 10 % des Jahresstunden sicher gewährleistet.

Als Bauantrag ist ein Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes - Immissionsschutzgesetz erforderlich.

### ***Einwirkungen***

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange wurden im Umweltbericht betrachtet.

## **9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung**

Das Plangebiet dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Flächen für die externen Ersatzmaßnahmen sind in Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb werden durch den Vorhabenträger realisiert.

Zur Sicherung der Umsetzung des Investitionsvorhabens wird ein Städtebaulicher Vertrag/ Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Für die Errichtung und den Betrieb der in Bau befindlichen Biogasanlage liegt die Baugenehmigung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin vom 14.06.2010 vor.

Für die Erweiterung der genehmigten Biogasanlage ist ein Bauantrag an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu stellen. Die aktuellen Gutachten sind den Bauantragsunterlagen beizulegen.

## 10. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2,73 ha
bereits genehmigte befestigte Fläche	1,65 ha
Erweiterungsflächen	1,08 ha

Hülseburg, .....

.....

Die Bürgermeisterin

---